

Beitragssordnung des Qush Berlin e.V.

(Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 26.01.2025)

§ 1 Allgemeines

Diese Beitragsordnung regelt die Höhe, Fälligkeit und Zahlungsmodalitäten der Mitgliedsbeiträge sowie weiterer anfallender Gebühren und Umlagen im Verein Qush Berlin e.V.. Die Bestimmungen dieser Beitragsordnung basieren auf den Vorgaben der Vereinssatzung, insbesondere auf § 5 (Mitgliedsbeiträge; laufende Beiträge) und § 6 (Vereinsmittel).

Der Verein finanziert sich ausschließlich durch Mitgliedsbeiträge, Sonderumlagen sowie freiwillige Spenden von Mitgliedern. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Umlagen richtet sich nach den anfallenden Investitions- und Selbstkosten für den gemeinschaftlichen Eigenanbau von Cannabis.

§ 2 Mitgliedsbeiträge

(1) Grundbeitrag

Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen jährlichen Grundbeitrag in Höhe von 12,00 € zu zahlen.

- Der Grundbeitrag ist bis spätestens zum 31. Januar eines jeden Jahres zu entrichten.
- Die Aufnahmegebühr für neue Mitglieder entspricht immer dem Jahresbeitrag von 12,00 €, unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts (siehe § 4).

(2) Mengenabhängiger Beitrag

Zusätzlich zum Grundbeitrag wird ein variabler Cannabis-Beitrag erhoben, der sich nach der monatlich abgegebenen Menge an Cannabis bemisst.

- Der Beitrag pro abgegebenem Gramm Cannabis beträgt 7,99 €.
- Jedes Mitglied erhält mindestens 10 Gramm pro Monat.
- Sollte vom Vormonat noch Cannabis übrig sein, das von anderen Mitgliedern nicht abgenommen wurde, kann ein Mitglied bis zu 50 Gramm pro Monat beziehen.
- Die Abrechnung erfolgt vor der Abgabe bei Bestellung oder während der Übergabe elektronisch.
- Bargeld soll möglichst nicht verwendet werden.

Beispiel für eine typische Mitgliedschaft:

- Grundbeitrag: 12,00 € pro Jahr
- Durchschnittlicher monatlicher Mengenbeitrag (bei 10 g): $10 \text{ g} \times 7,99 \text{ €} = 79,90 \text{ €}$
- Durchschnittlicher Gesamtbeitrag pro Jahr: $12,00 \text{ €} + (12 \times 79,90 \text{ €}) = 971,80 \text{ €}$

Maximale Abnahme:

- Bei 50 g im Monat: $50 \text{ g} \times 7,99 \text{ €} = 399,50 \text{ €}$

§ 3 Sonderumlagen

(1) Die Mitgliederversammlung kann Sonderumlagen zur Finanzierung des gemeinschaftlichen Anbaus beschließen, sofern zusätzliche Mittel zur Deckung der Kosten erforderlich sind. Diese können z. B. für unvorhersehbare Ausgaben, notwendige Neuanschaffungen oder behördliche Auflagen verwendet werden.

(2) Eine Sonderumlage darf den Höchstbetrag von 100 € pro Mitglied und Jahr nicht überschreiten, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt mit einer 2/3-Mehrheit eine höhere Umlage.

§ 4 Aufnahmegebühr

(1) Die Aufnahmegebühr für neue Mitglieder beträgt immer 12,00 €, unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts im Kalenderjahr.

(2) Die Aufnahmegebühr dient zur Deckung von Verwaltungsaufwänden sowie der Präventions- und Schulungsarbeit des Vereins.

§ 5 Zahlungsweise und Fälligkeit

(1) Die Zahlung der Beiträge erfolgt ausschließlich elektronisch per Banküberweisung oder über ein digitales Zahlungssystem.

(2) Die Abrechnung erfolgt bei Bestellung oder während der Übergabe und muss unmittelbar beglichen werden.

(3) Barzahlungen sollen vermieden werden, es sei denn, es gibt triftige Gründe für eine Ausnahme.

§ 6 Rücklagenbildung und Investitionen

(1) Der Verein bildet monatlich Rücklagen in Höhe von 3.500 €, um langfristig einen eigenen High-Tech-Container für den Anbau zu finanzieren. Die geschätzten Anschaffungskosten für den Container betragen 185.000 €, die in fünf Jahren durch die Rücklagen gedeckt werden sollen.

(2) Die Rücklagen werden ausschließlich zur Deckung satzungsgemäßer Investitionen verwendet.

(3) Überschüsse aus dem Vereinsbetrieb dürfen nicht als Gewinne ausgeschüttet werden, sondern müssen gemäß Satzung entweder in Rücklagen eingestellt oder für den satzungsgemäßen Vereinszweck verwendet werden.

§ 7 Mahnverfahren und Sanktionen bei Zahlungsverzug

- (1) Mitglieder, die ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen, erhalten eine erste Zahlungserinnerung nach 10 Tagen.
 - (2) Erfolgt keine Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit, wird eine Mahnung mit einer Mahngebühr von 5,00 € erhoben.
 - (3) Sollte ein Mitglied nach 60 Tagen Zahlungsrückstand weiterhin nicht zahlen, kann das Mitglied durch den Vorstand vorläufig vom Bezug von Cannabis ausgeschlossen werden.
 - (4) Bei fortgesetztem Zahlungsverzug von mehr als 90 Tagen kann das Mitglied gemäß Satzung aus dem Verein ausgeschlossen werden.
-

§ 8 Inkrafttreten und Änderungen

Diese Beitragsordnung tritt am 01.03.2025 in Kraft und bleibt gültig, bis die Mitgliederversammlung eine Änderung oder Neufassung beschließt.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 26.01.2025 in Berlin.

Qush Berlin e.V.
Berlin, 27.01.2025